

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FESTSETZUNGEN NACH § 9 B. BAU.G.

=====

1.1
bis
1.4

wie genehmigter Bebauungsplan vom Oktober 1971.

1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1.5.1 E + UG = 2 Vollgeschoße

Ausbau von Aufenthaltsräumen im Untergeschoß an der Talseite des Gebäudes zulässig, soweit nach Artikel 47 Bay.BO möglich.

E + D = 1 Vollgeschoß mit Dachgeschoßausbau

Ausbau von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß zulässig, soweit nach Artikel 48 Bay.BO möglich.

Das mind. Verhältnis der Gebäudelänge zur Breite soll 4 : 5 betragen.

Anbauten sind zulässig, sofern sie sich der Gesamtform des Hauptgebäudes unterordnen.

E+UG

Dachgeschoßausbau:	unzulässig
Dachform:	Satteldach
Dachneigung:	18° - 25°
Kniestock:	unzulässig
Dachgaupen:	unzulässig
Traufhöhe:	an der Bergseite max. 4,50 m an der Talseite max. 6,00 m
Sockelhöhe:	max. 0,30 m über Gelände, auch talseits

E+D

Dachgeschoßausbau:	zulässig
Dachform:	Satteldach
Dachneigung:	18° - 25°
Kniestock:	1,20 m, Giebel und Kniestock ab Unterkante Decke über Erdgeschoß verschalt.
Dachgaupen:	unzulässig
Traufhöhe:	an der Bergseite max. 3,80 m an der Talseite max. 4,50 m
Sockelhöhe:	max. 0,30 m über Gelände

1.5.2
bis
1.5.6

wie genehmigter Bebauungsplan vom Oktober 1971